
Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei

vom 21. November 2006 (Stand 1. Januar 2007)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. e der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei berechtigt zum Erwerb eines Fischereipatents gemäss den Bestimmungen der Fischereiverordnung.

² Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises sind die Teilnahme an der kantonalen Ausbildung und deren erfolgreiche Absolvierung.

Art. 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften

¹ Soweit dieser Beschluss oder übergeordnetes Recht keine besonderen Vorschriften enthalten, findet das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Appenzell I.Rh. (VerwVG) vom 30. April 2000 sinngemäss Anwendung.

II. Fischereiprüfungskommission

Art. 3 Mitglieder

¹ Die Fischereiprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Fischereiverwalter¹⁾ gehört ihr von Amtes wegen an. Er führt den Vorsitz.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Ge-

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Fischereiprüfungskommission ist für die kantonale Ausbildung zuständig. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Festlegung und Organisation des Ausbildungsprogramms;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung;
- c) die Anordnung von Nachprüfungen;
- d) die Ausstellung des Fähigkeitsausweises.

² Die Fischereiprüfungskommission kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder fachlich ausgewiesene Private mit der Durchführung des Ausbildungsprogramms beauftragen.

III. Ausbildung**Art. 5** Ausbildungsprogramm

¹ Das Ausbildungsprogramm soll die Teilnehmenden zu einer gesetzeskonformen und tierschutzgerechten Ausübung der Fischerei befähigen.

² Es besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und dauert mindestens zwei Halbtage.

Art. 6 Anmeldung

¹ Die Teilnehmenden des Ausbildungsprogramms müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung das 11. Lebensjahr vollendet haben.

² Die Anmeldefrist wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

IV. Prüfung**Art. 7** Zulassung und Termin

¹ Die Ausbildung wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer das Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert hat.

schlechter.

² Neben dem ordentlichen Prüfungstermin setzt die Fischereiprüfungskommission einen Termin für eine Nachprüfung. Die Nachprüfung soll nach Möglichkeit innert vier Wochen nach der ordentlichen Prüfung stattfinden.

³ Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Fischereiprüfungskommission.

Art. 8 Fähigkeitsausweis

¹ Wer die Prüfung erfolgreich absolviert hat, erhält den Fähigkeitsausweis.

² Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese beliebig oft wiederholen.

³ Wegen ungebührlichen Verhaltens kann die Fischereiprüfungskommission die Ausstellung des Fähigkeitsausweises verweigern oder nachträglich den Fähigkeitsausweis aberkennen.

V. Gebühren

Art. 9 Gebühren

¹ Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- zu entrichten, welche vom Bau- und Umweltdepartement festgelegt wird.

² Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Landesbuchhaltung einzuzahlen.

³ Wird ein Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen oder kann er aus entschuldigen Gründen zur Prüfung nicht antreten, kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2007 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
21.11.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	21.11.2006	01.01.2007	Erstfassung	-